



**Wenn Ihnen 2018 keine Sonderwerbungskosten entstanden sind, müssen Sie den Fragebogen nicht zurücksenden !!!**

Die Finanzverwaltung erkennt grundsätzlich die Sonderwerbungskosten nur mit Belegen an. Bitte senden Sie uns deshalb Kopien Ihrer Belege lt. nachfolgender Tabelle. Bitte heben Sie die sonstigen Belege trotzdem gut auf. Im Rahmen einer Betriebsprüfung der Gesellschaft können diese Belege vom Betriebsprüfer angefordert werden.

Art der Sonderwerbungskosten	Nachweis
Finanzierungskosten	Zinsbescheinigung
Rechts- und Beratungskosten	Rechnung nur mit Hinweis auf die Fondsimmoblie
Objektbesichtigungskosten	Der tatsächliche Besuch der Fondsimmoblie muss ersichtlich sein, z. B. auf einem Foto mit der Tageszeitung, Bewirtungsbeleg aus dem Café oder Restaurant in der Fondsimmoblie, Quittung über einen Erwerb irgendeines Gegenstandes in der Fondsimmoblie Übernachtungsbelege oder Tankquittungen aus dem Ort, in dem die Immobilie liegt, reichen <b>NICHT</b> aus.
Kosten der Gesellschafterversammlung	Hotelrechnung, Unterschrift des Gesellschafter auf der Anwesenheitsliste
Sonstige Kosten	Über 25,00 € Telefonrechnungen, Quittungen für Porto

Mit Inkrafttreten der Reisekostenreform zum 01.01.2014 können für das Jahr 2018 folgende Höchstbeträge steuerlich angesetzt werden:

Fahrtkosten:	Fahrt mit dem eigenen PKW:	0,30 € je gefahrenen Kilometer
	Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel:	Fahrpreis laut Beleg
Tagespauschalen:	Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	12,00 € je Kalendertag
	Bei mehrtägiger Abwesenheit für An-/Abreisetag	12,00 € je Kalendertag
	für Zwischentage (24 Stunden)	24,00 € je Kalendertag

Übernachtungskosten: laut Beleg, im Rechnungsbetrag enthaltene Mahlzeiten sind herauszurechnen.

Bei längeren Reisen (mehr als eine Übernachtung) unterstellt die Betriebsprüfung eine private Mitveranlassung. Diese gemischten Kosten sind dann nicht mehr abzugsfähig.

Bitte beachten Sie den Termin 31.03.2019. Bei verspätet gemeldeten Sonderwerbungskosten werden Ihnen wegen des zusätzlichen Arbeitsaufwandes (z.B. Änderung des Jahresabschlusses, Änderung der Steuerklärungen, Nachmeldung im Einspruchsverfahren etc.) 119,00 € (inkl. 19,00 € MwSt) berechnet.

**Wenn Sie Ihre Sonderwerbungskosten nicht rechtzeitig mitteilen, besteht die Gefahr, dass Steuervorteile aus nicht gemeldeten Sonderwerbungskosten endgültig verloren sind.**

#### Wie geht es weiter ?

Sind uns bis zum 31.03.2019 die Sonderwerbungskosten von den Beteiligten gemeldet worden, werden diese in den Jahresabschluss und die Steuererklärungen der Gesellschaft eingearbeitet. Jahresabschluss und Steuererklärungen werden nach Fertigstellung zur steuerlichen Veranlagung beim Betriebsfinanzamt der Gesellschaft eingereicht. Nach Abschluss der Veranlagung wird das Betriebsfinanzamt Ihre persönlichen Anteile am steuerlichen Ergebnis 2018 von Amts wegen direkt an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt mitteilen. Ihr Finanzamt berücksichtigt diese Werte bei Ihrer Einkommensteueranveranlagung 2018 von Amts wegen (ohne dass ein Antrag von Ihrer Seite erforderlich wäre). Sollten Sie bereits einen Einkommensteuerbescheid 2018 erhalten haben, wird Ihr Wohnsitzfinanzamt diesen Bescheid von Amts wegen ändern. Um Ihnen die Überprüfung Ihrer Steueranveranlagung zu ermöglichen, wird Ihnen Ihr Anteil am Ergebnis der Gesellschaft mitgeteilt, sobald die Steuererklärung beim Betriebsfinanzamt abgegeben ist.

#### Betriebsprüfung

Bitte beachten Sie, dass das oben dargestellte finanzamtliche Veranlagungsverfahren „unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“ erfolgen wird. Das heißt, dass das Gesellschaftsergebnis und die von Ihnen gemeldeten Sonderwerbungskosten noch nicht endgültig anerkannt und festgestellt sind, sondern von einer finanzamtlichen Betriebsprüfung noch einmal überprüft und eventuell geändert werden können. Ein voraussichtlicher Termin hierzu kann noch nicht genannt werden.